

Satzung Kanu-Club Uelzen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des am 6.11.1974 gegründeten Vereins lautet: Kanu-Club Uelzen e.V. Im folgenden KCU.
- (2) Sitz des Vereins ist Uelzen, die Dauer des Bestehens ist unbegrenzt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kanu-Club Uelzen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Kanusports, Trainingsangebote für Jugendliche und Erwachsene, kanuspezifische Veranstaltungen, Anschaffen und Bereitstellen von Sportgeräten sowie die Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt homophoben, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (8) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede*r kann Mitglied des KCU werden, der/die Satzung und Zweck des Vereins akzeptiert.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Stellung des Aufnahmeantrages und Bestätigung desselben nach Maßgabe des § 8 erworben.
- (3) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Darüber hinaus können auswärtigen Sportler*innen zum Zwecke von Wettkampfgemeinschaften mit dem KCU kostenlose Sondermitgliedschaften gewährt werden, wenn diese Sportler*innen weiterhin einem anderen Kanuverein des DKV angeschlossen sind. Diese Mitgliedschaft ist jeweils befristet auf ein Jahr und muß jährlich neu beim Vorstand beantragt werden.

§ 4 Beschreibung der Mitgliedschaftsarten

- (1) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die zum Zwecke der Teilnahme am aktiven Sportgeschehen in den Verein eintreten. Sie erwerben alle Rechte und Pflichten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ernannt. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Beiträge für den DKV und den Sportbund übernimmt der KCU.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) die Einrichtungen des KCU nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Da sie DKV-Angehörige sind, steht ihnen das Recht zu, die dem DKV gehörenden Einrichtungen zu benutzen.
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Fachsparten aktiv auszuüben.
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Mitgliedschaftspflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung des KCU anzuerkennen und zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des KCU zu handeln.
- c) die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten
- d) jede Änderung der Kontaktdaten (Adresse, Mail, Telefon, Kontoverbindung) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen
- e) den Anordnungen des KCU, die sich nur auf den Wassersport und auf das vereinseigene Gelände beziehen, Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

Jedes Mitglied haftet für sein/ihr Eigentum selbst, soweit dieses nicht durch Versicherungen gedeckt ist. Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus Unfällen in oder am Bootshaus oder bei sportlicher Betätigung kann das Mitglied nur im Rahmen der vom KCU abgeschlossenen Versicherungen stellen. Für mutwillige Schäden am Bootshaus, dem dazugehörigem Gelände oder an sonstigem Vereinseigentum kann das Mitglied oder ein eingeführter Gast haftbar gemacht werden.

§ 8 Aufnahmeanträge

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich auf einem dafür vorgesehenem Formular zu stellen.
- (2) Für minderjährige Bewerber*innen haben die gesetzlichen Vertreter*innen ihre Zustimmung zum Eintritt in den KCU zu geben. Die Beherrschung des Schwimmens ist für aktive Mitglieder Grundbedingung.
- (3) Über Aufnahmeanträge hat der Vorstand zu befinden. Befürwortet er den Aufnahmeantrag, so bestätigt er ihn gegenüber dem/der Bewerber*in rechtsverbindlich.
- (4) Sollte ein Aufnahmeantrag vom Vorstand nicht befürwortet werden, so ist dieser Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt dann mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag.

§ 9 Bootshausordnung

Eine Bootshausordnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitseinsatz

- (1) Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr sowie jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Wenn ein Mitglied ein eigenes Boot im Bootshaus liegen hat, werden für den Bootslegeplatz Gebühren erhoben.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und Liegeplatzebebuhen, sowie Anzahl und Details, einschließlich eines möglichen finanziellen Ausgleichs verpflichtender

Arbeitsstunden, werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen wird.

(4) Für die Überlassung vereinseigener Schlüssel ist ein Pfand zu zahlen, das bei Rückgabe der Schlüssel zurückgezahlt wird. Die Höhe des Pfandes wird vom Vorstand, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, festgelegt.

(5) Ehrenmitglieder nach Maßgabe §4 (2) sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(6) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss vom Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt aus dem KCU kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhafter grober Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt. Außerdem bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe homophober, rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner/ihrer Rechtfertigung zu geben. Für Einsprüche gegen den Ausschluß aus dem KCU ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher (Brief oder E-Mail) Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedbeiträgen im Rückstand ist. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn im oben genannten Fall die Zustellung der Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied, wenn möglich, mitgeteilt werden.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Das Mitglied bleibt jedoch dem KCU für alle bis zum Austritt entstandenen Verpflichtungen haftbar. Die KCU- und DKV-Ausweise sowie sämtliche vom Verein überlassenen Gegenstände und Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Eine Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jedes Jahr statt.

(3) Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene digitale oder analoge Adresse gerichtet wurde.

(4) Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sollten diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter*in. Ein/e

Versammlungsleiter*in ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Der/die gewählte Versammlungsleiter*in kann nicht für den Vorstand kandidieren.

(5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben.

(6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch ein einfaches Hochheben der Hand. Auf Antrag ist eine geheime, schriftliche Wahl vorzunehmen.

(8) Für Satzungsänderungen und das Absetzen des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist eine 3/4- Mehrheit erforderlich.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange des Vereins, soweit dieses nicht durch diese Satzung anders geregelt ist.

(10) Eine Mitgliederversammlung ist in begründeten Ausnahmefällen auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort möglich.

- Mitgliederrechte können auf dem Weg der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, oder
- die Mitglieder können ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben.

Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart*in.

(2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind Vertreter*innen des KCU im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Als weitere Vorstandsmitglieder können ein/e Schriftwart*in sowie eine Wanderwart*in gewählt werden. Anstelle des/der Wanderwart*in kann die Mitgliederversammlung auch eine/n andere/n Fachwart*in als Mitglied des Vorstands bestimmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied kann vom Vorstand kommissarisch ein Mitglied eingesetzt werden. Eine Neuwahl hat dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Allerdings endet die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

(6) Soll ein Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt werden, so kann dieses nur erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dieses beantragt und dieses von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

(7) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Vereinsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 15 Vorstandssitzung

- (1) Der/die 1. Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen bedürfen keiner besonderen Form.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende leitet die Verhandlung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf einzelne Mitglieder oder Fachwarte eingeladen werden.
- (5) Von den Vorstandssitzungen wird jeweils ein Protokoll angefertigt. Die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Kassenwart*in

- (1) Der/die Kassenwart*in verwaltet die Kasse des KCU und hält ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen spezifizierten Rechnungsbericht zu erteilen. Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den KCU gegen eine allg. Quittung in Empfang.
- (2) Zahlungen, die zu den laufenden Ausgaben des KCU gehören, kann der/die Kassenwart*in alleine vornehmen. Zahlungen über dieses Recht hinaus bedürfen der Genehmigung des/der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

§ 17 Rechnungsprüfer*in

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer*innen mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen gleichzeitig kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben zur jeweiligen Jahreshauptversammlung die Buchführung und Kasse zu prüfen und ihren Bericht auf der Jahreshauptversammlung zu erstatten.

§ 18 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des KCU haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Einnahmen aus allen Veranstaltungen gehören dem KCU.

§ 19 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt der vorhandene Miteigentumsanteil am Clubhaus Celler Str. 9a, 29525 Uelzen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, das sonstige Vermögen an den Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben..
- (2) Die Auflösung des KCU kann nur durch eine ausschließlich für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Uelzen. Zuständig als Gericht ist das Amtsgericht in Uelzen oder das Landgericht in Lüneburg.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 12. Mai 2001 in Kraft. Neufassung vom 01.07.2022